

61

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 256; ArbGG §§ 80 ff.

Leitsätze: 1) Zum Rechtsschutzinteresse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren.
 2) Zur Zulässigkeit einer Antragsänderung im Rechtsbeschwerdeverfahren.

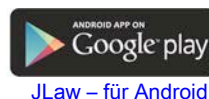
Aktenzeichen: 1 ABR 1/59

Beschluß des BAG vom 27. April 1962

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ABR 1/59
BV Ta 11/57 Düsseldorf

8

Verkündet
am 27. April 1962
gez Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1962 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Beyreis beschlossen:

Die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. September 1957 - 1 BV 10/57 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1958 - 1 BV Ta 11/57 - werden aufgehoben.

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Antragsteller sind drei Belegschaftsmitglieder der Firma W & Co. KG a.A., die gleichzeitig dem Betriebsrat dieses Betriebes angehören. Antragsgegner sind die Angehörigen der Belegschaft der Firma F AG, die von der Belegschaft dieser Gesellschaft in deren Aufsichtsrat gewählt worden sind. An der Wahl des Aufsichtsrates war die Belegschaft der Firma W & Co. KG a.A. nicht beteiligt.

Die Firma F AG befaßt sich mit der Herstellung von Papier und Zellstoff. Gegenstand des Unternehmens der Firma W & Co. KG a.A. ist die Herstellung sowie An- und Verkauf von allen Sorten chemischer und maschineller Erzeugnisse. Das Gesamtkapital dieser Kommanditgesellschaft auf Aktien beträgt 7.500.000,-- DM. Hiervon entfallen auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter H W , Dr. G W und G W je 120.000,-- DM, insgesamt also 360.000,-- DM. An dem Kommandit-Aktien-Kapital von insgesamt 7.140.000,-- DM war die F Aktiengesellschaft mit nominell 5.625 000,-- DM, das sind mehr als 75 %, beteiligt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Antragsteller vertreten die Ansicht, die Belegschaft der Firma W & Co. KG a.A. sei an den Wahlen zum Aufsichtsrat der Firma F AG zu beteiligen, weil die Firma F AG beherrschendes Unternehmen eines Konzerns sei, den sie gemeinsam mit der Firma W & Co. KG a.A. bilde. Sie haben deshalb im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren beantragt

festzustellen, daß die Belegschaft der Firma W & Co. KG a.A. an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Firma F AG, D -O, zu beteiligen ist.

Die Antragsgegner sind dem tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen der Antragsteller entgegengetreten. Sie haben gebeten, den Antrag zurückzuweisen. In den Vorinstanzen ist eine Reihe weiterer Beteiligter zu dem Verfahren hinzugezogen worden. Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß erster Instanz zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser, um deren Zurückweisung die Antragsgegner bitten, verfolgen die Antragsteller ihren Antrag weiter.

In der Rechtsbeschwerdeinstanz tragen die Antragsgegner neu vor, daß die Firma F AG sich nach Erlaß des Beschlusses zweiter Instanz ihres Besitzes an Kommandit-Aktien der Firma W & Co. KG a.A. begeben und diese auf eine andere Stelle übertragen habe. Somit bestünden keinerlei Beteiligungsrechte der Firma F AG an der Firma W & Co. KG a.A. mehr. Mit Rücksicht darauf sei das Rechtsschutzinteresse der Antragsteller in Fortfall gekommen; das Verfahren habe sich dadurch erledigt. Die Antragsgegner sind der Auffassung, daß das vom Rechtsbeschwerdegericht auszusprechen sei. Ihren bisherigen Antrag halten sie nur hilfsweise aufrecht.

Diesem Antrag und dem damit zusammenhängenden Vorbringen der Antragsgegner sind die Antragsteller entge-



- 4 -

Gengetreten. Sie tragen vor, gerade aus der Abtretung des Kommandit-Aktien-Anteils seitens der Firma F AG auf eine dritte Stelle ergebe sich, wie sehr die Firma W & Co. KG a.A. beherrscht werde. Die Firma W & Co. KG a.A. werde heute von einer anderen Stelle als der Firma F AG beherrscht. Es könne jedoch nicht gesagt werden, inwieweit diese Übertragung rechtlich in Ordnung gehe. Keinesfalls sei durch diese Übertragung ihr Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung über die im Streit befindliche Rechtsfrage erloschen. Es schwebte auch noch ein Verfahren bezüglich Anfechtung der Wahl eines Arbeitnehmersvertreters in den Aufsichtsrat der Firma F AG. Dieses Verfahren sei bis zur Entscheidung des vorliegenden Beschlußverfahrens ausgesetzt worden.

Der Senat hat die Akten jenes Anfechtungsverfahrens beigezogen.

II. Entgegen der Rechtsansicht der Antragsteller ist durch die Abgabe des Kommandit-Aktien-Kapitals, das bisher in Händen der Firma F AG gewesen war, an eine dritte Stelle das Rechtsschutzinteresse der Antragsteller an der Entscheidung über den von ihnen gestellten Antrag erloschen und aus diesem Grunde eine Erledigung der Verfahren eingetreten.

Es ist zwischen den Beteiligten des Beschlußverfahrens außer Streit, daß nach der Verkündung des Beschwerdebeschlusses die Firma F AG ihren Besitz an Kommandit-Aktien der Firma W & Co. KG a.A. veräußert hat und daß deshalb nunmehr keinerlei Beteiligungsverhältnis zwischen den beiden Firmen mehr besteht. Dem diesbezüglichen Vortrag der Antragsgegner sind die Antragsteller nicht nur nicht entgegengetreten, sondern sie haben ihn bestätigt. Soweit sie Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Wirksamkeit der Übertragung des Kommandit-Aktien-Besitzes in ihrem Schriftsatz geäußert hatten, sind sie darauf in der Verhandlung vor dem Senat nicht

zurückgekommen. Es hat sich in dieser Verhandlung vielmehr herausgestellt, daß jene Zweifel offensichtlich unbegründet waren, da die Antragsteller zu Unrecht die Übertragung des Aktienbesitzes der Firma F AG auf eine dritte Stelle in einen Zusammenhang mit Maßnahmen gebracht hatten, die aufgrund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 13. November 1956 (BGBl. I, 844) erfolgt waren. Durch die Anhörung der Beteiligten vor dem Senat ist nunmehr klargestellt worden, daß beide Vorgänge nichts miteinander zu tun haben und daß die Abgabe des Kommandit-Aktien-Essitzes der Firma F AG an eine dritte Stelle in keinerlei Verbindung steht mit der Frage, ob die Umwandlung der Firma F AG nach dem Umwandlungsgesetz rechtlich wirksam ist oder nicht.

Der Senat war verpflichtet, diese Vorgänge zu berücksichtigen, obwohl es sich bei ihnen um einen neuen Vortrag der Beteiligten in der Rechtsbeschwerdeinstanz handelt und obwohl sich die Übertragung des Kommandit-Aktien-Besitzes seitens der Firma F AG in der Zeit nach Erledigung der zweiten Instanz zugetragen hat. Es handelt sich hierbei um Fragen des Rechtsschutzinteresses, also um Fragen, die die Prozeßvoraussetzungen betreffen. Das Rechtsschutzinteresse muß auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren vorliegen, und die Frage, ob es vorliegt, muß in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Das gilt auch für die Rechtsbeschwerdeinstanz. Ergeben sich bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung (Anhörung) vor dem Rechtsbeschwerdegericht Zweifel daran, ob das Rechtsschutzinteresse in Fortfall gekommen ist, so ist das Rechtsbeschwerdegericht verpflichtet, diesen Zweifeln von Amts wegen nachzugehen, von sich aus Aufklärung hierüber zu schaffen und notfalls durch Beweisaufnahme festzustellen, ob die Behauptungen der Beteiligten, die sich auf einen Fortfall des Rechtsschutzinteresses berufen, zutreffen oder nicht. Das hat der Senat wiederholt entschieden



- 6 -

(vgl. BAG 3, 288 2927 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG 4, 268 270, 2727 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; AP Nr. 21 zu § 56 BetrVG; Beschluß vom 8. Dezember 1961, 1 ABR 8/60, AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG, auch zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen; Beschluß vom 15. Dezember 1961, 1 ABR 6/60, AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG, auch zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen).

Dadurch rechtfertigen sich sowohl die Beiziehung der Akten über das Anfechtungsverfahren in der Rechtsbeschwerdeinstanz wie auch die Verwertung der bei ihrer Anhörung von den Beteiligten übereinstimmend abgegebenen Erklärungen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Rechtsschutzinteresse besteht, ist zwar im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren eine gewisse Großzügigkeit am Platze (BAG 3, 288 2927 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG). Insbesondere ist der Wegfall eines Rechtsschutzinteresses zu verneinen, wenn die Wahrscheinlichkeit oder doch nur eine gewisse Möglichkeit besteht, daß die gleiche Rechtsfrage, die zu dem Verfahren geführt hat, in Zukunft zwischen den Beteiligten wieder streitig werden könnte (BAG 3, 288 2947 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG). Es ist hierbei stets im Auge zu behalten, daß das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren der Befriedung dient und es verhindern soll, daß in Zukunft wieder ein gleicher oder ähnlicher Streit zwischen den Beteiligten entbrennt, der wiederum zur Störung des Betriebsfriedens und der erneuten Anrufung des Arbeitsgerichts führen würde (BAG 3, 288 2947 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG 4, 268 2717 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; Beschluß vom 8. Dezember 1961, 1 ABR 8/60 = AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG).

Auf der anderen Seite dient jedoch das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren nicht dazu, das Gericht zu zwingen, eine Antwort auf eine nur abstrakte Rechtsfrage zu geben (BAG 3, 288 2957 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG 4, 268 270, 2737 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG). Das würde darauf hinauslaufen, daß das Gericht ein Rechtsgutachten erstatten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

würde, eine Aufgabe, die den Gerichten für Arbeitssachen nicht übertragen ist. Daraus folgt, daß, wenn im Laufe eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens, sei es auch erst in dritter Instanz, das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers entfällt, eine sachliche Entscheidung nicht mehr ergehen kann, weil sich die Sache erledigt hat. Diese Erledigung der Sache ist dann unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse vom Rechtsbeschwerdegericht festzustellen (BAG 4, 268 2737 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG; AP Nr. 21 zu § 56 BetrVG; Beschluß vom 8. Dezember 1961, 1 ABR 8/60 = AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG).

Aus diesen vom Senat in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Rechtsgrundsätzen, von denen abzugehen kein Anlaß besteht, ergibt sich im vorliegenden Streitverfahren, daß das Rechtsschutzinteresse der Antragsteller an der Verfolgung ihres Antrags dadurch untergegangen ist, daß sich die Firma F AG ihres Besitzes an Kommandit-Aktien der Firma W & Co. KG a.A. entäußert hat. Aufgrund dieses neuen Sachverhalts hat die von den Antragstellern gewünschte Klärung der Rechtsfrage, ob die Belegschaft der Firma W & Co. KG a.A. für den Aufsichtsrat der Firma F AG wahlberechtigt ist, keine Bedeutung mehr. Das ergibt sich daraus, daß heute für eine solche Beteiligung keinerlei Rechtsgrundlagen mehr vorhanden sind, da zwischen den beiden Firmen ein Beteiligungsverhältnis irgendeiner Art nicht mehr besteht.

Nach dem Antrag, der Gegenstand des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht gewesen ist, erstreben die Antragsteller die Feststellung, daß die Belegschaft der Firma W & Co. KG a.A. nach § 76 Abs. 4 BetrVG an der Wahl der Arbeitnehmervertretung zum Aufsichtsrat der Firma Feldmühle AG zu beteiligen ist. Dieser Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Klärung der Rechtslage in der Zukunft. Das ergibt sich vor allem auch daraus, daß dieselben Antragsteller ein Wahlanfechtungsverfahren hinsichtlich der Wahl eines Arbeitnehmerver-



- 8 -

treters im gegenwärtigen Aufsichtsrat der Firma F AG betreiben und daß sie neben diesem Verfahren den hier zur Entscheidung stehenden Feststellungsantrag gestellt haben, und zwar beide mit der gleichen Begründung. Daraus ist klar ersichtlich, daß die Antragsteller die Klärung der Rechtsfrage, soweit sie sich auf die Vergangenheit bezieht, lediglich dem Wahlanfechtungsverfahren vorbehalten haben. Für dieses Wahlanfechtungsverfahren ist daher nach der Rechtsprechung des Senats (Beschuß vom 8. Dezember 1961, 1 ABR 8/60, AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG; Beschuß vom 15. Dezember 1961, 1 ABR 6/60, AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG) das Rechtsschutzinteresse nicht erloschen, da dort eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden soll, die Bedeutung für die Vergangenheit hat. Etwas anderes gilt jedoch für den hier zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit, der sich, wie aus dem gleichzeitig anhängigen Wahlanfechtungsverfahren folgt, nur auf die Zukunft beziehen kann.

Daraus, daß beide Verfahren nebeneinander anhängig gemacht sind, folgt weiter, daß der Antrag der Antragsteller in dem vorliegenden Streitverfahren nicht etwa dahin ausgelegt werden kann, daß er sich auch auf die Vergangenheit beziehen sollte. Es ist ferner nicht möglich, ihn dahin aufzufassen, daß er sich auf die Dauer des behaupteten Beherrschungsverhältnisses beziehen sollte. Denn das würde praktisch auf den gleichen Antrag hinauslaufen, der bereits im Wahlanfechtungsverfahren gestellt ist

Soweit die Antragsteller ihren Antrag in dritter Instanz dahin ändern möchten, daß nunmehr die Feststellung begehrt wird, die Wahlberechtigung der Belegschaft der Firma W & Co KG a.A. zum Aufsichtsrat der Firma F AG habe in der Vergangenheit, d. h. während des behaupteten Beherrschungsverhältnisses, bestanden, ist das nicht zulässig. Wie im Revisionsverfahren, so ist auch im Rechtsbeschwerdeverfahren eine Änderung des An-



trags nach Abschluß der Tatsacheninstanzen nicht mehr möglich. Das ergibt sich aus § 93 Abs. 1 ArbGG. Danach kann mit der Rechtsbeschwerde nur eine Überprüfung des Beschwerdebeschlusses daraufhin verlangt werden, ob dieser gegen Rechtsnormen verstößt. Das setzt aber voraus, daß die in zweiter und dritter Instanz gestellten Anträge identisch sind. Gegenstand der Rechtsfindung der zweiten Instanz war der dort gestellte Antrag. Nur das, was das Landesarbeitsgericht zu dessen Berechtigung ausgesprochen hat, kann zur Nachprüfung des Rechtsbeschwerdegerichts gestellt werden.

Ist somit eine Antragsänderung nicht mehr möglich, so bleibt es dabei, daß durch die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse das Rechtsschutzinteresse der Antragsteller im vorliegenden Streitverfahren entfallen ist. Ein Beschluß des Senats, wie ihn die Antragsteller begehren, würde jeder Substanz entbehren und auf die Erstattung eines abstrakten Rechtsgutachtens über die Bedeutung des § 15 des Aktiengesetzes im Rahmen des § 76 Abs. 4 BetrVG hinauslaufen. Die Erstattung eines solchen Rechtsgutachtens ist aber nach den obigen Grundsätzen nicht zulässig.

Anders läge der Fall nur dann, wenn sich aus der Entscheidung des Senats Folgerungen für die Zukunft in dem Sinne ergeben würden, daß durch sie ein künftiger Streit zwischen den Beteiligten vermieden und damit eine Befriedung herbeigeführt würde. So ist es hier aber nicht. Denn nach der Aufgabe der Beteiligung der Firma F AG an der Firma W & Co. KG a.A. besteht keine Möglichkeit mehr, daß in Zukunft ein Streit über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der F zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens - nur auf sie kommt es nach BAG 3, 288 (292 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG) an - entstehen kann.

Die Antragsteller können sich zur Darlegung eines Rechtsschutzinteresses in dem jetzigen Verfahren auch nicht darauf berufen, daß die Entscheidung in dem Wahlanfechtungs-



- 10 -

verfahren ausgesetzt worden ist, bis der jetzige Streitfall rechtskräftig entschieden ist. Das Wahlanfechtungsverfahren, das die Antragsteller eingeleitet haben, bezieht sich auf die konkrete Nachwahl zum Aufsichtsrat der Firma F AG aus Ende des Jahres 1957. Zu dieser Zeit befand sich eine Mehrheit von über 75 % der Kommandit-Aktien der Firma W & Co. KG a.A. in den Händen der Firma F AG. In diesem Wahlanfechtungsverfahren konnten die von den Antragstellern gegen die Rechtswirksamkeit der Aufsichtsratswahl vorgebrachten rechtlichen Einwendungen jedenfalls so lange geprüft werden, wie die nach der Meinung der Antragsteller fehlerhafte Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestand. Die Antragsteller des jetzigen Verfahrens werden also, da auch die Antragsgegner eine Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Firma F AG in Abrede stellen, für die Zeit der von ihnen behaupteten Beherrschung der Firma W & Co. KG a.A. durch die Firma F AG nicht der Möglichkeit beraubt, ihre rechtlichen Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Aufsichtsratswahl aus Ende 1957 vorzubringen, durch das Arbeitsgericht entscheiden zu lassen und dadurch eine Klärung derjenigen Rechtsfragen herbeizuführen, die sie als klärungsbedürftig empfinden.

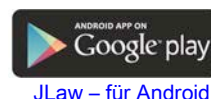
Nun ist allerdings die Aussetzung des Verfahrens in dem Wahlanfechtungsstreit gerade mit Rücksicht auf das vorliegende Verfahren erfolgt. Als sich die Antragsteller entschlossen, den Aussetzungsantrag zu stellen, haben sie offenbar nicht ausreichend berücksichtigt, daß sich die tatsächlichen Voraussetzungen des Konzern-Begriffes, gleichgültig, ob man auf diesen § 15 Abs. 1 oder auch § 15 Abs. 2 des Aktiengesetzes anwendet, in der Zukunft leicht ändern können, so daß von einer Beherrschung der einen Gesellschaft durch die andere keine Rede mehr sein kann, sondern eine anderweitige Beherr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schung eintritt. Für den erkennenden Senat ist es jedenfalls kein stichhaltiger Grund zur Bejahung des Rechtsschutzinteresses, wenn das Arbeitsgericht und die Beteiligten oder ein Beteiligter im Wahlanfechtungsverfahren irrigerweise das Ergebnis des hier zu entscheidenden Rechtsstreits für präjudiziell oder jedenfalls kraft tatsächlicher Bedeutung für vorgreiflich hielten.

gez. Dr. Nipperdey Bundesrichter
Dr. Gröninger befindet
sich in Urlaub und ist Wichmann
ortsabwesend:
gez. Dr. Nipperdey

Beyreis

Dr. Dr. Matthias

